Bekanntmachung

21/6102-20.6/STO/Mü

GEMEINDE GAUTING

Bebauungsplan Nr. 20-6/STOCKDORF für den Baierplatz, Flur Nr. 1486 Teilfläche; Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Gauting, den 19.11.2026

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2026 den Bebauungsplan Nr. 20-6/ STOCKDORF für den Baierplatz, Flur Nr. 1486 Teilfläche als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedürfen Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan Nr. 20-6/STOCKDORF für den Baierplatz, Flur Nr. 1486 Teilfläche einschließlich Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/ II. OG (Bauverwaltung), Zimmer 201,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 20-6/STOCKDORF für den Baierplatz, Flur Nr. 1486 Teilfläche mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ebenso wird hingewiesen auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird.

Maximilian Platzer
Erster Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE GAUTING

Angeheftet am: 19.11.2026
Abgenommen am: 22.12.2026